# KINDERSCHUTZKONZEPT

## ELEMENTARPÄDAGOGISCHE EINRICHTUNG RIEFENSBERG

## IMPRESSUM

**Herausgeber und Medieninhaber:**
Elementarpädagogische Einrichtung
Dorf 190a, 6943 Riefensberg

**Text | Gestaltung:** erstellt auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes „Kinderschutzkonzept des Landes Vorarlberg“ von Michaela Fink, Andrea Tuntzinger, Maria Faißt, Dr. Gertrud Kainz

**Bildnachweis:**
© Freepic, Elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg

**Druck:** Gemeinde Riefensberg

**Stand:** Dezember 2023

# 1 Inhalt

**1 Inhalt** ..... **3**
**2 Einleitung** ..... **4**
2.1 Die elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg ..... 4
2.2 Warum brauchen wir ein Kinderschutzkonzept? ..... 7
2.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes ..... 7
**3 Risikoanalyse** ..... **11**
3.1 Grenzverletzungen und Gewalt ..... 11
3.2 Gewaltformen ..... 11
3.3 Risikofaktoren – Risikoanalyse – Maßnahmen ..... 12
**4 Präventionsmaßnahmen** ..... **14**
4.1 Personalvoraussetzungen ..... 14
4.2 Haltung ..... 15
4.3 Verhaltenskodex ..... 17
4.4 Beschwerdemanagement ..... 23
4.5 Präventionsangebote für Kinder ..... 23
**5 Maßnahmen im Verdachtsfall** ..... **24**
5.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende ..... 25
5.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern ..... 26
5.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen ..... 26
**6 Dokumentation, Evaluation und Mentoring** ..... **32**
**7 Anlaufstellen** ..... **33**
**8 Quellenangaben** ..... **34**

# 2 Einleitung

## 2.1 Die elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg

1976 wurde in Riefensberg erstmals eine elementarpädagogische Einrichtung gegründet. Nach mehrmaligem Wechsel der Räumlichkeiten und der Aufnahme von mittlerweile auch 3-jährigen Kindern aufgrund sich stetig ändernden gesellschaftlichen Bedingungen befindet sich unsere elementarpädagogische Einrichtung nun im Dorf 190. Neben den räumlichen Rahmenbedingungen wurden auch stetig die Erziehungs- und Lernmethoden sowie die Öffnungszeiten an die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten angepasst. „*Die Konzeption unserer elementarpädagogischen Einrichtung, die jährlich evaluiert wird, zeigt u. a. auf, wie einerseits die Vorstellungen, das Jahresprogramm und angestrebte Ziele umgesetzt bzw. erreicht werden können, andererseits ist sie für die elementarpädagogischen Fachkräfte eine Arbeitsgrundlage und gibt die Möglichkeit, die geleistete Arbeit im Sinne der Zielsetzung zu prüfen. Unser großes Ziel ist es, dass sich unsere Kinder in der elementarpädagogischen Einrichtung wohlfühlen und dass sie zu resilienten, empathischen und starken Persönlichkeiten heranwachsen. Den Eltern bieten wir offene Türen für Gespräche an, die der Entwicklung ihres Kindes dienen*“, so Ulrich Schmelzenbach, Bürgermeister Riefensberg.
Michaela Fink, Leiterin der elementarpädagogischen Einrichtung, betont die prägende Lebensphase des Kindergartenalters: *„Wir wollen die Kinder auf behutsame Weise begleiten und Voraussetzungen schaffen, die später ein geglücktes Leben in einer vielschichtigen Gesellschaft ermöglichen. Gesellschaftliche Entwicklungen fordern uns immer wieder heraus, unsere Arbeit zu überprüfen und unser Profil zu schärfen. Mittelpunkt all unserer Bemühungen ist und bleibt, dass die ‚Kleinen‘ durch unsere Begleitung zu ‚Großen‘ heranwachsen.“*

### UNSERE LEITSÄTZE

- Unsere pädagogische Ausrichtung konzentriert sich auf die Individualität eines jeden Kindes, das als eigenständige Persönlichkeit betrachtet wird.
- Ganzheitliche, gewaltfreie Begleitung und Bildung prägen die Entwicklung und Lernprozesse der Kinder, wobei wir unterstützende Maßnahmen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeiten anbieten.
- In unserem alltäglichen Umgang fördern wir Vertrauen und schaffen einen Raum, der Geborgenheit und Begegnung ermöglicht.
- Unser Handeln basiert auf Grundwerten wie Anteilnahme, Achtung vor Menschen, Tieren und Natur, gegenseitigem Respekt, Versöhnung, Nächstenliebe und Toleranz.
- Die Wertigkeit und Einzigartigkeit jedes Menschen stehen im Fokus, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Religion.

## UNSER HAUS

### Standort

Das „Spielhus“ liegt im Zentrum von Riefensberg, der östlichsten Gemeinde im Vorderbregenzerwald. Die Lage mitten im Grünen, abseits vom Verkehr, bringt viele Vorteile: Die Bushaltestelle ist in nächster Nähe, die Möglichkeit, mit den Kindern die Natur zu entdecken und Zeit an der frischen Luft zu verbringen, wird von den Erziehungsberechtigen wie auch von den Kindern sehr geschätzt.

### Die elementarpädagogische Einrichtung

Alle Räume befinden sich im ersten Stock:

- zwei helle Gruppenräume
- ein „Gemeinschaftsraum“, in dem die Kinder zu bestimmten Zeiten des Tages die Gelegenheit haben, gruppenübergreifend, unter Aufsicht, miteinander zu spielen
- Garderobe
- Bewegungsraum
- Turnsaal (außerhalb)
- Spielplatz
- Toiletten (behindertengerecht)
- Abstellraum
- Lift
- Büro und Küche

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Anmeldung

- Für die Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Einladung.
- Vor Beginn des neuen Kindergartenjahres werden diese zu einem Informationsabend eingeladen.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten ein Formular, das sie über mögliche fotographische Aufnahmen ihrer Kinder und deren Abbildung auf der Website oder in anderen Publikationen informiert. Damit erhalten sie die Möglichkeit schriftlich zuzustimmen oder abzulehnen.

### Kindergartenpflicht

Alle 5-jährigen Kinder (Stichtag 31.8.) sind verpflichtet, die elementarpädagogische Einrichtung für 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche zu besuchen. Neben den regulären Ferien und gesetzlichen Feiertagen können zusätzlich bis zu 5 Wochen Urlaub in Anspruch genommen werden.

Weiters wurde gesetzlich verankert, dass 4-jährige Kinder, die keine elementarpädagogische Einrichtung besuchen, einer Sprachfeststandsstellung unterzogen werden.

**Erhalter:** Gemeinde Riefensberg; **Ansprechperson:** Bürgermeister Ulrich Schmelzenbach

**Leitung:** Michaela Fink

**Anschrift:** Elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg, Dorf 190a, 6943 Riefensberg

**Tel.:** 05513/83 56-16

**e-mail:** kindergarten@riefensberg.at

**Homepage:** www.riefensberg.at/kindergarten

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 7.15 Uhr bis 11.30 Uhr

Verlängerte Öffnungszeit: 12.30 Uhr

## UNSER TEAM

**Michaela Fink – Leiterin der elementarpädagogischen Einrichtung / Kindergartenpädagogin**

- 1982 bis 1986 – Ausbildung zur Kindergartenpädagogin in Zams
- 1986 bis 1991 – Kindergartenpädagogin in Bregenz
- 2000 bis 2009 – Leiterin Spielgruppe Riefensberg
- 2009 bis 2014 – Kindergartenpädagogin in Riefensberg
- seit Herbst 2014 – Leiterin elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg

**Andrea Tuntzinger – Kindergartenpädagogin**

- 1980 bis 1984 – Ausbildung zur Kindergartenpädagogin in Zams
- 1984 bis 1985 – Kindergartenpädagogin in Lauterach/Dorf
- 1985 bis 1988 – Kindergartenpädagogin in Egg/Pfister
- 1985 bis 1988 – Kindergartenpädagogin in Egg/Pfister
- 1988 bis 1991 – Leiterin Kindergarten Egg/Pfister
- 1991 bis 2001 – Leiterin Kindergarten Egg/Mühle
- seit Herbst 2015 – Kindergartenpädagogin in Riefensberg

**Maria Faißt – Kindergartenassistentin**

- seit März 2019 – Kindergartenassistentin in Riefensberg

Weitere detaillierte Informationen zu unserer elementarpädagogischen Einrichtung finden Sie auf unserer Homepage: https://www.riefensberg.at/Kindergarten_-_Elterninformation

## 2.2 Warum brauchen wir ein Kinderschutzkonzept?

Dieses Kinderschutzkonzept soll dazu beitragen, jedem Kind in unserer Betreuungseinrichtung zu seinem Recht zu verhelfen, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Es soll als wertvolle Unterstützung dienen, einen sicheren Ort für unsere Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u. a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.
Mit der Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes haben wir einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren erarbeitet, präventive Maßnahmen gesetzt und Handlungsanleitungen im Verdachtsfall erstellt, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren.
Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

**Unterschiedliche Formen der Gewalt, vor denen wir unsere Kinder der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg schützen wollen:**

- Wir sind gegen jegliche Form von Gewalt gegen Kinder.
- Wir wollen unsere Kinder vor Gewalt schützen wie z. B. vor:
    - Physischer Gewalt (körperliche Misshandlungen, Schläge, Klapse, an den Haaren ziehen etc.)
    - Psychischer Gewalt (Beschimpfungen, Demütigungen, Einschüchterung, verbale Bedrohungen etc.)
    - Körperlicher und psychischer Vernachlässigung (z. B. im Bereich Ernährung, mangelnde Hygiene etc.)
    - Sexuellem Missbrauch

## 2.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!
Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

**UN-Kinderrechtskonvention**

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde,

das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention **10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten**. **Diese sind u. a.:**

- das Recht auf Gesundheit,
- das Recht auf elterliche Fürsorge,
- das Recht auf gewaltfreie Erziehung,
  das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung,
- das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung,
- das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

**EU-Grundrechtecharta**

**Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes)** beinhaltet u. a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

**Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u. a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

**Vorarlberger Landesverfassung**

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

**Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**

Im ABGB ist im § 137 u. a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

**Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u. a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag" – der juristische Begriff dafür heißt „Garantenstellung".

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

*Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.*

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt.

Als Betreuungspersonen von Kindern ist uns von der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg diese „Garantenstellung" – der ganz besondere „Schutz-Auftrag" – bewusst und von außerordentlicher Bedeutung.

**Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)**

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

**§ 37 – Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

# 3 Risikoanalyse

In der elementarpädagogischen Einrichtung in Riefensberg sollen alle den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, in der ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht sowie Grenzen akzeptiert werden. *„Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“* (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
Die Risikoanalyse (vgl. 3.3) dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

## 3.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

**Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden:**

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
  - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
  - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
  - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
  - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden unterschiedliche Gewaltformen angeführt.

## 3.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z. B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht).
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z. B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte).
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u. a. (z. B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen).
- Sexuelle Gewalt: darunter zu verstehen sind Handlungen einer Person mit, vor oder an einem Kind, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z. B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

## 3.3 Risikofaktoren – Risikoanalyse – Maßnahmen

Die Risikoanalyse bildet die Basis zu unserem Schutzkonzept und bietet wichtige Informationen zu unseren räumlichen Bedingungen und Alltagsabläufen. Dadurch können Gefahrensituationen bewusst und Schutzfaktoren geschaffen werden.

**Im Rahmen unserer Risikoanalyse ergaben sich für die elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg folgende Risiken und präventive Maßnahmen, die regelmäßig evaluiert und nach Möglichkeit angepasst werden:**

- **Eingangsbereich:** Da sich unsere elementarpädagogische Einrichtung in einem Gebäude befindet, das der Öffentlichkeit zugänglich ist (z. B. für Veranstaltungen, Vereine, Gemeindesitzungen), ist der Eingangsbereich nicht abgeschlossen. Unsere Kinder werden zwar von Beginn an unterwiesen, die Räumlichkeiten unserer Betreuungseinrichtung (im 2. Stock) nicht zu verlassen, allerdings ist uns bewusst, dass dies geschehen könnte. Daher haben wir uns dazu entschlossen, diese Problematik in der Gemeinde zu diskutieren und eine Lösung zu finden.
- **Weitere räumliche Situationen:** Unsere Kinder sind in zwei Gruppen aufgeteilt. Um die Räume, in welchen sie sich befinden, zu verlassen, fragen die Kinder vorher die jeweilige Kindergartenpädagogin (z. B. vor dem Toilettengang). Unsere elementarpädagogischen Fachkräfte halten sich regelmäßig entweder im Haus oder Garten auf, um alle Räume/Bereiche im Blick zu haben. Die Kinder gehen nie alleine, sondern immer in Gruppen gemeinsam mit einer pädagogischen Fachkraft in den Garten.

Das Stiegenhaus ist kindersicher gestaltet: Es sind zwei Handläufe, die in unterschiedlichen Höhen angebracht sind, einer davon ist speziell für Kindergartenkinder geeignet.

- **Risikofaktoren, die von externen Erwachsenen ausgehen:** Handwerker bzw. Handwerkerinnen oder Lieferdienste melden sich im Vorfeld bei den pädagogischen Fachkräften bzw. im Gemeindeamt an, so dass wir über ihr Kommen informiert sind. Uns unbekannte Personen werden auf ihr Anliegen angesprochen. Externe müssen sich bei der Leitung oder dem Personal anmelden, ihr Anliegen aussprechen und dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern bleiben.
  Das Personal des Busses, welches Kinder zur elementarpädagogischen Einrichtung und nachhause bringt, ist bei einem uns bekannten Dienstleister angestellt, kann jedoch gelegentlich wechseln. Wir werden dem Dienstleister und allen von ihm für uns abgestellten Personen in Zukunft das neue Kinderschutzkonzept vorlegen, ein entsprechendes Formular ausfüllen und unterfertigen lassen, in dem sie sich verpflichten, den Schutz der Kinder in voller Form wahrzunehmen.
- **Risikofaktoren, die vom pädagogischen Personal ausgehen:**
  Grundsätzlich sind die Aufgaben und Rollen jeder einzelnen Kindergartenpädagogin genau definiert. Wir halten regelmäßige Teamsitzungen ab, besprechen u. a. aufgetretene Probleme, klären diese und evaluieren regelmäßig die Abläufe. Sollte es zu Problemen zwischen den pädagogischen Fachkräften kommen, werden diese gemeinsam besprochen und geklärt. Die letztendliche Verantwortung liegt bei der Leiterin. Neue pädagogische Fachkräfte müssen vor Dienstantritt die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes unterfertigen.
- **Risikofaktoren, die von Kindern ausgehen:** Sollte es zu Rangeleien, Streitereien oder anderen Schwierigkeiten unter den Kindern kommen, reagieren wir entsprechend der Situation und versuchen diese zu entschärfen, so dass sich die involvierten Kinder wieder sicher und geborgen fühlen.
- **Kommunikation/PR/Bildaufnahmen:** Zu Beginn des Kindergartenjahres erhalten alle Erziehungsberechtigten ein Schreiben hinsichtlich Bildaufnahmen und Publikation derselben. Darin werden sie aufmerksam gemacht, dass möglicherweise Bilder ihrer Kinder (z. B. bei Festen, Veranstaltungen) aufgenommen und auf der Website, in Broschüren etc. publiziert werden. Sie haben die Möglichkeit, dies zu gestatten oder zu verweigern.
- **Abholung der Kinder:** Eltern teilen uns schriftlich, mündlich oder telefonisch mit, wer das Kind abholen darf. Unbekannte müssen sich vorstellen. Wir lassen keine Kinder mit nicht autorisierten Personen aus unserer Einrichtung gehen. Da wir ein sehr kleiner Ort sind, sind uns alle Familien bzw. Erziehungsberechtigen persönlich bekannt.
- Sollte es zu **personellen Engpässen** kommen, unterstützen wir uns gegenseitig oder greifen auf Vertretungs- bzw. Hilfskräfte zurück.

Das Schutzkonzept ist auf unserer Homepage für jede Person einsehbar. Neue Erziehungsberechtigte werden bei der Anmeldung zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres auf unser Schutzkonzept aufmerksam gemacht und auf die Einhaltung der Regeln hingewiesen.
Ebenso wird auf der neuen Schautafel mitten im Ortzentrum der Gemeinde gut sichtbar mit einem Aushang auf unser neues Kinderschutzkonzept hingewiesen.
**Unser Kinderschutzkonzept unterziehen wir mindestens alle zwei Jahre einer Kontrolle/Evaluierung. Bei möglichen Veränderungen wird es angepasst.**

# 4 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.
Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.
Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u. a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

## 4.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema „Kinderschutz“ auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).
Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u. a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

**Für eine Anstellung als Betreuungsperson in der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungskriterien (s. o.). Zudem wird auf Folgendes ausdrücklich Wert gelegt:**

- Sorgfältige Auswahl des Personals
- Im Vorstellungsgespräch wird im Besonderen auch auf folgende Fragen eingegangen: „Wie ist die persönliche Haltung in Bezug auf Gewalt gegen Kinder und im Allgemeinen?“, „Wie wird Gewalt grundsätzlich und im Speziellen in Bezug auf Kinder wahrgenommen? Physisch, psychisch, sexuell?“.
- Zeigt die Bewerberin/der Bewerber ein wertschätzendes Verhalten? (Wortwahl, aggressives Sprechen, Ausdrucksweise etc.)
- Kann die Bewerberin/der Bewerber zuhören – kann sie/er sein Gegenüber aussprechen lassen?
- „Werte leben“ – Werden z. B. allgemeine (selbstverständliche) Höflichkeitsformen (begrüßen/verabschieden – bitte/danke) zum Ausdruck gebracht?
- Kennt die Bewerberin/der Bewerber unser aktuelles Kindergartenkonzept bereits? Ist sie/er bereit, dies zu unterfertigen?
- Sind alle unsere Voraussetzungen erfüllt, lassen wir die Bewerberin/den Bewerber unser Kinderschutzkonzept (nochmals) durchlesen und unterschreiben.

## 4.2 Haltung

*„Die meisten Kinder hören auf das,*
*was man sagt - einige Kinder tun, was man sagt - aber alle Kinder tun,*
*was man selber tut.“*

Leitsatz der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen.

## Tätigkeitsfelder

Unserer Leiterin obliegt die pädagogische und administrative Leitung der elementarpädagogischen Einrichtung. Sie soll ihre Mitarbeiterinnen in der pädagogischen Arbeit unterstützen und beraten. Außerdem arbeitet sie mit dem Erhalter, den zuständigen Behörden und den externen Partnern zusammen.

Die gruppenführende Kindergartenpädagogin hat die Aufgabe, ihre Gruppe nach den Vorgaben des Kindergartengesetzes zu führen und zu begleiten.

## Teamarbeit

*„Ein Team ist nicht nur ein Team,*
*wenn es zusammen arbeitet,*
*sondern auch zusammenarbeitet!“*

Unser Leitsatz bezüglich „Teamarbeit“

Die pädagogische Arbeit in der elementarpädagogischen Einrichtung als Ort des gemeinsamen Lebens und Lernens wird maßgeblich beeinflusst durch ein gutes Klima und ein konstruktives Miteinander der Kindergartenpädagoginnen.

Bei unseren Teamsitzungen werden gemeinsam Ziele und Inhalte für unsere Arbeit mit den Kindern erarbeitet, Beobachtungen werden ausgetauscht und anhand von Fallbeispielen gemeinsame Lösungen gesucht.

**Unsere Arbeit wird laufend reflektiert und entsprechend weitergeführt.**

## Werte leben – Werte verstehen

Ein wesentlicher Grundstein in der Erziehung unserer Kinder ist ein entsprechendes Verstehen von Werten und das Leben dieser Werte.

In unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern haben Werte, Normen und Regeln einen besonderen Stellenwert. Für die Kinder sind dies wichtige Stützen und sie vermitteln ihnen Halt und Sicherheit. Unsere eigene Vorbildfunktion ist an dieser Stelle von enormer Wichtigkeit. Zu den Grundwerten gehören vor allem Achtsamkeit, Empathie, Respekt, Toleranz und Partizipation, welche wir den uns anvertrauten Kindern vermitteln wollen.

Wir orientieren uns hier u. a. an dem Grundlagendokument „Werte leben – Werte bilden“ und sind darum bemüht, unseren Kindern eine gute Wertehaltung anzueignen und vorzuleben. Der Bildungsrahmenplan enthält jene Werte, die der pädagogischen Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen zugrunde liegen und die im pädagogischen Alltag (vor-)gelebt werden.

- Bildungs-und Erziehungsziel: Sich gut und richtig verhalten
- Werte, die uns für das Zusammenleben besonders wichtig sind:
  - Toleranz,
  - Ehrlichkeit,
  - Abbau von Vorurteilen,
  - Achtung gegenüber anderen Menschen,
  - Achtung gegenüber Natur (Tieren, Natur-und Umweltschutz ...),
  - Gleichwertigkeit (jeder Mensch ist gleich – unabhängig seiner Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Hautfarbe, Religion),
  - Respekt.
- Kinder wollen von uns wissen, was gut und böse ist. Durch ihr Verhalten entstehen Konfliktsituationen, bei denen sie an den Reaktionen der Erwachsenen Verhaltensregeln erlernen.
- Die Kinder lernen ihre eigene Meinung zu vertreten, aber auch die von anderen zu respektieren.
- Durch den Kontakt mit anderen werden Kinder mit unterschiedlichen Wertvorstellungen konfrontiert.
- Im Zusammenleben in der Gruppe wird auf die Gleichwertigkeit der Geschlechter geachtet.

(Mehr dazu finden Sie unter: Konzeption Kindergarten Riefensberg 2023_2024 (3,98 MB) - .PDF)

## 4.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z. B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen, die den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex (vgl. 4.3.2) wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

### 4.3.1 Verhaltensampel des Kindergartens Riefensberg

Die folgende Verhaltensampel der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg beinhaltet grundlegende Aspekte im Umgang zwischen:

a) pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Fachkräften,
b) pädagogischen Fachkräften und Kindern sowie zwischen
c) Kindern und Kindern.

Diese werden regelmäßig im Team evaluiert und wenn notwendig ergänzt.

### a) Pädagogische Fachkräfte/Pädagogische Fachkräfte

Eine gut funktionierende, wertschätzende Teamarbeit bildet für uns die Grundlage für ein professionelles Arbeiten und Verhalten aller Mitarbeitenden und ist in der Folge von zentraler Bedeutung für einen effektiven Kinderschutz.

| Wünschenswert | Gelegentlich | Nicht akzeptabel |
|---|---|---|
| ▪ Wertschätzung untereinander<br>▪ Gegenseitige Unterstützung<br>▪ Toleranz soweit möglich<br>▪ Gemeinsam Regeln erstellen, Absprachen treffen und einhalten<br>▪ Konstruktiver Umgang/Kritik<br>▪ Regelmäßiger Austausch<br>▪ Zuverlässigkeit<br>▪ Offene Kommunikation – Hilfestellungen!<br>▪ Respektvoller Umgang miteinander<br>▪ Ehrlichkeit untereinander<br>▪ Flexibilität bei sich ständig ändernden Herausforderungen | ▪ Konkurrenzdenken<br>▪ Gegeneinander arbeiten/Miss-verständnisse<br>▪ Nachtragendes Verhalten<br>▪ Neid<br>▪ Stressbedingte Überreaktionen (laut werden, Dinge vergessen, nicht den richtigen Ton finden) | ▪ Sich gegenseitig anschreien/ignorieren<br>▪ Sich gegeneinander ausspielen<br>▪ Üble Nachrede innerhalb/außerhalb des Kindergartens<br>▪ Gruppenbildung und Ausschluss von anderen<br>▪ Zurechtweisen oder Korrigieren vor Dritten (Kinder, Eltern …)<br>▪ Mobbing<br>▪ Dauerhafte Unzufriedenheit, Missmut, Unlust |

## b) Pädagogische Fachkräfte/Kinder

| Wünschenswert | Gelegentlich | Nicht akzeptabel |
|---|---|---|
| ▪ Trösten, loben, Mut machen<br>▪ Konsequent sein<br>▪ Strukturen im Tagesablauf einhalten<br>▪ Kinder in den Arm nehmen – wenn sie es möchten!<br>▪ Die Grenzen der Kinder erkennen und berücksichtigen<br>▪ Körperkontakt (evt. Unterstützung bei der Körperhygiene: z. B. Hände waschen, Mund abwischen, Haare kämmen)<br>▪ Zusammen spielen<br>▪ Wertschätzung gegenüber Kindern und Eltern<br>▪ Hilfe zur Selbsthilfe bieten<br>▪ Aufmerksamkeit schenken, zuhören<br>▪ Für alle Kinder gelten gleiche Regeln/Vorgaben – Gerechtigkeit allen Kindern gegenüber<br>▪ Kind darf: „So sein, wie ich bin."<br>▪ Auf „Augenhöhe" mit dem Kind sein.<br>▪ Sich auch – je nach Situation beim Kind entschuldigen | ▪ Kann vorkommen: nicht ausreden lassen<br>▪ Lügen<br>▪ Wut an Kindern auslassen – in gewissem Maße<br>▪ Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp" sagt<br>▪ Rumkommandieren<br>▪ Kinder (unbewusst) überfordern<br>▪ Regeln willkürlich ändern<br>▪ Anweisungen durch den ganzen Raum rufen | ▪ Anspucken, schütteln, schlagen, rütteln<br>▪ Herumziehen, -zerren, schieben oder auslachen<br>▪ Zu etwas zwingen<br>▪ In einem Raum einsperren<br>▪ Diskriminierungen, persönliche Beschimpfungen<br>▪ Angst einjagen und bedrohen<br>▪ Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung beim Toilettengang)<br>▪ Vor der Gruppe „vorführen", bloßstellen<br>▪ Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht<br>▪ Kindern keine Intimsphäre zugestehen (bei Bedarf)<br>▪ Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen: sie streicheln, Kinder küssen, schmusen, liebkosen<br>▪ Bilder/Fotos von Kindern ohne Datenschutzgenehmigung ins Internet stellen<br>▪ Abwertende Bemerkungen zum Kind machen<br>▪ (Kinder nicht auf Kleidung, Körpergeruch, „schwarze Fingernägel" etc. abwertend ansprechen)<br>▪ Kinder zum Essen zwingen<br>▪ Eltern/Familien beleidigen<br>▪ Kind alleine vor die Tür/in die Garderobe setzen/ stellen |

## c) Kinder/Kinder

| Wünschenswert | Gelegentlich | Nicht akzeptabel |
|---|---|---|
| ▪ Sich untereinander helfen und unterstützen<br>▪ Freundlicher und wertschätzender Umgang – physisch und auch verbal<br>▪ „Balgen“, raufen zum Kräfte messen (Beachtung von Absprachen und Regeln)<br>▪ Das Kind darf „Nein“ sagen und muss auch ein „Nein“ akzeptieren lernen<br>▪ Sich entschuldigen – Entschuldigungen annehmen<br>▪ Verzeihen lernen<br>▪ Das Kind darf sich auch einmal zurückziehen bzw. alleine spielen<br>▪ Lernen, Konflikte mit Worten (verbal) zu lösen<br>▪ Gewisse Körperkontakte untereinander zulassen, wenn von beiden Kindern erwünscht | ▪ Ausgrenzen („Du bist nicht mehr meine Freundin/mein Freund.“)<br>▪ Gewisse Schimpfwörter verwenden<br>▪ Körperliche Konfliktlösung (im Rahmen)<br>▪ Werke von anderen Kindern (Bauecke/Maltisch …) absichtlich kaputt machen<br>▪ Pädagogische Fachkraft muss „Waffenspiele“ immer kritisch beobachten<br>▪ Sachen von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen<br>▪ Spielsachen etc. heimlich mitnehmen<br>▪ Die Meinung der/des anderen nicht respektieren – diese einfach übergehen | ▪ Bespucken, schütteln, schlagen, kratzen, beißen<br>▪ Einsperren, bedrängen, bedrohen, einschüchtern, Angst machen, beschimpfen, beleidigen<br>▪ Einem anderen Kind Schmerzen zufügen<br>▪ Hämisches Auslachen<br>▪ Sich gegen ein Kind verbünden – ausgrenzen – Mobbing<br>▪ „Stopp“ und „Nein“ eines anderen Kindes nicht akzeptieren<br>▪ Unerwünschte Berührungen weiter ausführen (z. B. küssen, anfassen …)<br>▪ Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger etc.) in Körperöffnungen einführen |

### 4.3.2 Verhaltenskodex der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg[1]

Die elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg hat sich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern in der eigenen Einrichtung sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende (Angestellte sowie ehrenamtlich Tätige) und Beauftragte des Kindergartens Riefensberg eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

| |
|---|
| **Name:** |
| **Position:** |

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich, die Richtlinien der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg zum Schutz von Kindern zu befolgen, für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen, auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich:

- dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen;
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern;
- alle Kinder mit Respekt behandeln;
- dafür sorgen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Reichweite ist, wenn ein Einzeltraining, ein persönliches Gespräch mit dem Kind, eine spezifische Ausbildung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden;
- falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, wird das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten eingeholt und eine weitere erwachsene Person informiert, wo und wann diese durchgeführt wird;
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen (unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien) und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch die elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg erhalten.

[1] Erstellt in Anlehnung an den Verhaltenskodex der Kindernothilfe e.V

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der für die elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg verantwortlichen Person.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals:

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche;
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus;
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze;
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichele, küsse oder berühre;
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze;
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache;
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln);
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte;
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe;
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze;
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.

| |
|---|
| **Datum:** |
| **Ort:** |
| **Unterschrift:** |

## 4.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z. B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75).

In unserer elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg haben die **Kinder** jederzeit die Möglichkeit, sich bezüglich unangenehmer Erfahrungen (Problemen, Ängsten, Sorgen etc.) an uns Kindergartenpädagoginnen zu wenden. Da es oft der Fall ist, dass Kinder Schwierigkeiten haben, ihre Sorgen/Ängste/Unzufriedenheit etc. auszusprechen, drücken sie diese auch durch Bilder und Zeichnungen aus. Wir beobachten darüber hinaus ständig aufmerksam das Verhalten der Kinder bei allen Tätigkeiten (z. B. beim Einzelspielen, Malen, bei Rollenspielen) und können so auf veränderte Verhaltensweisen direkt reagieren. Gemeinsam wird dann versucht, das Problem zu lösen. Manchmal werden (je nach Abwägung durch uns und auf Wunsch des Kindes) andere (involvierte) Kinder oder auch die Erziehungsberechtigten hinzugezogen.

Die **Erziehungsberechtigen** haben jederzeit die Möglichkeit, auf das pädagogische Personal unseres Kindergartens zuzukommen und über Probleme zu sprechen. Gemeinsam versuchen wir, eine für alle passende Lösung zu finden.

Das **pädagogische Personal** trifft sich regelmäßig, um Positives, aber auch Negatives zu besprechen. Austauschgespräche, Feedbacks und Berichte zu besonderen Beobachtungen finden täglich statt. Dabei werden auch eventuelle Probleme (Kinder betreffend, Probleme in deren Elternhaus, die sich in der elementarpädagogischen Einrichtung bemerkbar machen, Probleme zwischen dem Personal) besprochen und versucht konstruktive Lösungen zu finden.

## 4.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).
Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennenlernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).
Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind sich dieser Thematik bewusst (vgl. Konzeption Kindergarten Riefensberg 2023_2024 (3,98 MB) - .PDF) und berücksichtigen dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und

wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z. B. Neugier, Zärtlichkeit u. a. Durch Fortbildungen und Schulungen bilden sich unsere pädagogischen Fachkräfte auch zu dieser Thematik regelmäßig weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Maßnahmen dafür sind u. a.:

- Unsere Kinder bringen z. B. ihre Vorstellungen und Wünsche bei der Gestaltung des Kindergartenalltags oder bei Festen ein.
- Die Kinder werden von unseren pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.
- Die Kinder können ihr Mitspracherecht z. B. auch durch Bilder oder Gegenstände geltend machen.
- Kinder übernehmen Verantwortung (z. B. eigenständig den Jausentisch für sich selbst decken, Wasser eigenständig einschenken, Teller abräumen, den Sitzplatz sauber verlassen u. a.).
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen.
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z. B. anhand von Themen wie „Mein Körper gehört mir“.
- Die Kinder werden von unseren pädagogischen Fachkräften dazu animiert, mutig zu sein. Sie sollen versuchen, schwierige Situationen in einem ersten Schritt alleine zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z. B. anhand von Spielen thematisiert.
- Unsere pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

# 5 Maßnahmen im Verdachtsfall

Sollte in unserer elementarpädagogischen Einrichtung der Verdacht von Gewalt an einem Kind aufkommen, wird zwischen unterschiedlichen Gewaltformen sowie Personenkreisen unterschieden. Unsere pädagogischen Fachkräfte stehen in einem sehr engen Verhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern.
In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, wie wichtig eine ständige aufmerksame Beobachtung, Zuhören und ein wertschätzendes Eingehen auf jedes einzelne Kind ist.

Nur dann kann es möglich sein, eventuelle Gewalteinwirkungen – gerade jene von außen und jene, die nicht auf den ersten Blick sichtbar sind – zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Sollten Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bemerkt werden, müssen diese ernst genommen, dokumentiert und im Team besprochen werden. In manchen Fällen ist es zudem erforderlich, mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch zu führen. In der Folge können weitere Maßnahmen gesetzt werden.

**Im Falle z. B. des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs oder bei Gefahr in Verzug sollte jedoch umgehend die Behörde informiert werden (s. 5.3).**

Unterschieden werden folgende Auffälligkeiten/Verdachtsfälle:

## 5.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zerren und schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

**Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und dulden in keiner Form jegliches Fehlverhalten und Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende. Dazu zählt auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“.**

Sollten Fälle wie oben genannt oder ähnliche dennoch vorkommen, handeln wir umgehend durch folgende Maßnahmen:

- Erstgespräch mit der betreffenden Mitarbeitenden in Abwesenheit der Kinder
- Teambesprechung und Hinweis auf unsere kinderrechtsbasierenden Regeln
- Entschuldigung in entsprechender Form beim Kind
- Information der Erziehungsberechtigen über den Vorfall -> Entschuldigung

- Wenn erforderlich: Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Wenn erforderlich: Weiterleitung an die Gemeinde
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

## 5.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern werden in der elementarpädagogischen Einrichtung Riefensberg nicht geduldet.
Nicht zu akzeptierende Formen von Gewalt unter Kindern sind u. a. (vgl. auch Verhaltensampel 4.3.1.c):

- Bespucken, schütteln, schlagen, kratzen, beißen
- Einsperren, bedrängen, bedrohen, einschüchtern, Angst machen, beschimpfen, beleidigen
- Einem anderen Kind Schmerzen zufügen
- Hämisches Auslachen
- Sich gegen ein Kind verbünden – ausgrenzen – Mobbing
- „Stopp“ und „Nein“ eines anderen Kindes nicht akzeptieren
- Unerwünschte Berührungen weiter ausführen (z. B. küssen, anfassen etc.)
- Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger etc.) in Körperöffnungen einführen

Sollte es jedoch dennoch dazu kommen, ist uns bewusst, dass beide Seiten – das Opfer und auch das übergriffig gewordene Kind – Unterstützung benötigen. In manchen Fällen werden die Eltern oder auch externe Stellen hinzugezogen.

## 5.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.
Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen [§ 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G)].
Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor. Eine Anzeigepflicht

gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.
Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten.

Mögliche Auffälligkeiten von Gewalt von außen an Kindern können z. B. sein:

- Plötzliche geänderte Verhaltensauffälligkeiten, die das Kind bisher nicht gezeigt hat (gesteigerte Unruhe, völliger Rückzug, Nägel beißen, sich einnässen, andauernde Traurigkeit, Aggressivität etc.)
- Blaue Flecken oder andere sichtbare Auffälligkeiten, die auf körperliche Gewalt schließen lassen
- Weigerung, am Turnunterricht teilzunehmen (sich umzuziehen)
- Sexualisierte Auffälligkeiten (sprachlich, tätlich)
- Verbale Andeutungen
- Zeichnungen, Bilder

Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wird vorab über die Mitteilung telefonisch informiert.
Die Mitteilung in Bezug auf Kindeswohlgefährdung erfolgt anhand eines E-Mails oder anhand des folgenden Meldeformulars durch das Gemeindeamt Riefensberg nach vorheriger Absprache mit der Leitung der elementarpädagogischen Einrichtung. Das Formular (vgl. folgende Seite) liegt als bearbeitungsfähiges Dokument vor.

## Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kind/er Jugendliche/r | Name/n: | | |
| | Geburtsdatum oder Alter: | | |
| | Adresse: | | |
| | Telefonnummer: | | |
| Eltern / Obsorgeberechtigte | Name/n: | | |
| | Adresse: | | |
| | Telefonnummer: | | |
| Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen) | Vernachlässigung ☐ | Gewalt / Misshandlung ☐ | sexuelle Gewalt ☐ |
| | Sonstige Kindeswohlgefährdung ☐ | | |
| Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen) | eigene Beobachtung ☐ | Aussagen Betroffener ☐ | Aussagen Dritter ☐ |

Was ist der Anlass für die Mitteilung?

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen (sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

# 6 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Die elementarpädagogische Einrichtung Riefensberg verwendet für ihre Dokumentation folgende Tabelle, anhand derer jedes Ereignis unter Berücksichtigung sensibler Daten und unter Einhaltung des Datenschutzes aufgezeichnet wird. Jeder Vorfall wird am Ende mit Namen der elementarpädagogischen Fachkraft und Datum versehen.

Anhand dieser Tabelle können die Ereignisse analysiert und Verbesserungen vorgenommen bzw. erforderliche Maßnahmen gesetzt werden. Falls notwendig, werden geschulte Fachkräfte für ein Monitoring hinzugezogen. Zudem nehmen die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Schulungen teil.

## Dokumentation

| **Vorfall (Was ist vorgefallen?)** | **Beurteilung (tatsächlich geschehen/interpretiert)** | **Wann und wo hat der Vorfall stattgefunden?** | **Wer war daran beteiligt?** | **Eingeleitete Sofortmaßnahmen? Ja/nein** |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |

# 7 Anlaufstellen

**Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

**Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung**

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

**ifs-Kinderschutz**

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

**Ifs – Unterstützung elementarpädagogisches Personal**

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

# 8 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/pdf/lf-kinderschutzkonzept.pdf, aufgerufen am 7.12.2023

https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/3/Seite.290105.html, aufgerufen am 9.12.2023

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 10.12.2023, https://www.schutzkonzepte.at/

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 5.12.2023 https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 6.12.2023 https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten

Kinderschutzkonzept Stadt Sindelfingen, aufgerufen am 10.12.2023 https://www.sindelfingen.de/site/Sindelfingen-Internet/get/params_E227466300/19043304/2021%20Kinderschutzkonzept.pdf